

Stefan Thöni stellt hiermit folgenden Antrag.

Begründung

Offenbar ist das Kantonsgericht Genf der Meinung, dass die Piratenpartei Genf und damit auch die Piratenpartei Zentralschweiz nach den Statuten keine Parteien sind. Das sollten wir dringend ändern.

Antrag

Es wird beantragt, der Statuten wie folgt zu ändern.

Alt

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Piratenpartei Zentralschweiz», abgekürzt «PPZS», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern LU.
- 2 [...]

Art. 2 Zweck

- 1 Die PPZS hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung in den Kantonen Luzern/Nidwalden/Obwalden/Zug/Uri/Schwyz Einfluss zu nehmen. Die Ziele der PPZS leiten sich grundsätzlich aus dem Zweck der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten ab.



Neu

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Piratenpartei Zentralschweiz», abgekürzt «PPZS», besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und §26 KV/LU und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern LU.
- 2 [...]

Art. 2 Zweck

- 1 Die PPZS hat zum Zweck in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- 2 Die Ziele der PPZS umfassen insbesondere:
 - a. den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - d. einen transparenten Staat zu fördern;
 - e. die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - f. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
 - g. die Förderung der Meinungsvielfalt und der aktiven politischen Teilnahme der Bevölkerung;
 - h. die Säkularisierung des Staatswesens.
- 3 Zu diesem Zweck will die Piratenpartei Zentralschweiz in den Legislativen, Exekutiven und Judikativen der genannten Kantone einsitz nehmen.

Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Die Statutenänderung tritt am Tag nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.

Frage

- Sollen die Statuten wie oben geändert werden?

